



STEUERRECHT KOMPAKT: FAMILIENBONUS+

BARBARA BUCHMANN | AK-WIEN

WAS IST DER FAMILIENBONUS+ (FB)?

- Der Familienbonus ist ein Absetzbetrag, wurde ab dem Kalenderjahr 2019 eingeführt und soll die Familien steuerlich entlasten.
- Für den Familienbonus ist eine monatliche Betrachtung notwendig, weil es nur dann Anspruch auf den Familienbonus gibt, wenn für diese Monate auch Anspruch auf Familienbeihilfe oder auch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) besteht.

WIE HOCH IST DER FAMILIENBONUS+ PRO KIND?

a)

bis zum 18. Geburtstag		
	halber FB	ganzer FB
monatlich	62,50 €	125 €
jährlich	750 €	1.500 €

b)

ab dem 18. Geburtstag		
	halber FB	ganzer FB
monatlich	20,84 €	41,68 €
jährlich	250 €	500 €

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN FAMILIENBONUS+

- Anspruch auf Familienbeihilfe
- zusätzlich bei getrennt lebenden Eltern:
- Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UAB)

Wenn das Kind nicht in Österreich lebt:

- Für Kinder, die in der EU, EWR-Staat oder in der Schweiz leben, wird der Familienbonus indexiert und dem Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst
- Für Kinder die in Drittstaaten leben gibt es keinen Anspruch auf den Familienbonus

WAS BEWIRKT DER FAMILIENBONUS+?

- Der Familienbonus reduziert die zu zahlende Steuer, deshalb wirkt er sich erst ab einem Jahreseinkommen von weit mehr als 11.000 € aus
- Die Wirkung des Familienbonus ist begrenzt mit der Tarifsteuer vor den Absetzbeträgen
- Der Familienbonus wird **nicht als Negativsteuer** ausgezahlt

DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR DEN KINDERMEHRBETRAG (KMB)

- Es muss Anspruch auf den Alleinerzieher- bzw. Alleinverdienerabsetzbetrag geben **und**
- es darf nicht mehr als an 330 Kalendertage im Kalenderjahr steuerfreie Transferleistungen wie Arbeitslosengeld, Notstandshilfe oder Leistungen aus der Grundversorgung oder Mindestsicherung bezogen worden sein.

DIE HÖHE UND DIE BEANTRAGUNG DES KINDERMEHRBETRAGS:

- Maximal 250 € pro Kind,
- der Kindermehrbetrag kann nur über den Steuerausgleich beantragt werden (!) und der **Kindermehrbetrag kann als Negativsteuer ausgezahlt werden**

Wenn das Kind nicht in Österreich lebt:

- Für Kinder, die in der EU, EWR-Staat oder in der Schweiz leben, wird der Kindermehrbetrag indexiert und dem Preisniveau des Wohnsitzstaates angepasst.
- Für Kinder die in Drittstaaten leben gibt es keinen Anspruch auf den Kindermehrbetrag.

AUSWIRKUNG DES KINDERMEHRBETRAGS (KMB)

Beispiel:

- Miriam ist eine alleinerziehende Mutter von zwei Kindern, war das ganze Kalenderjahr bei einem AG beschäftigt und zahlte im Kalenderjahr keine LSt.
- Mit welcher steuerlichen Gutschrift kann Miriam rechnen, wenn sie den Kindermehrbetrag für zwei Kinder in der Arbeitnehmerveranlagung (Steuerausgleich) beantragt?

AUSWIRKUNG DES KINDERMEHRBETRAGS (KMB)

Lösung:

Miriam	
jährl. LSt	0 €
KMB für 2 Kinder	500 € (250 € * 2 Kinder)
Gutschrift	500 €

Der Kindermehrbetrag für zwei Kinder in Höhe von 500 € wird Miriam als Negativsteuer ausbezahlt.

WAS ZÄHLT FÜR DEN FAMILIENBONUS+ ALS PARTNERSCHAFT?

- Aufrechte Ehe
(ab dem Zeitpunkt der Eheschließung)
- Eingetragene Partnerschaft nach dem eingetragene Partnerschaftsgesetz
(ab dem Zeitpunkt der Eintragung)
- Lebensgemeinschaft – **Frist: Lebensgemeinschaft muss für mehr als 6 Monate im Kalenderjahr bestanden haben!**

AUFTEILUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI AUFRECHTER PARTNERSCHAFT

- Jeder Elternteil kann die Hälfte des Familienbonus beantragen
- Die Aufteilung des Familienbonus ist freiwillig, aber
- wenn es kein Einvernehmen bzgl. der Aufteilung gibt, dann erhält jeder Elternteil automatisch den halben Familienbonus
- **Die gewählte Aufteilung gilt für das gesamte Kalenderjahr**
- **Die Aufteilung kann aber für jedes Kind gesondert gewählt werden**

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP. 1a

- Sabine und Thomas leben in einer Lebensgemeinschaft (mehr als sechs Monate im Kalenderjahr) und haben zusammen zwei Kinder unter 18 Jahre.
- Sabine hat im Kalenderjahr rund 2.400 € Lohnsteuer gezahlt und Thomas hat rund 2.000 € Lohnsteuer gezahlt.

Welchen Familienbonus sollen die beiden beantragen?

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP. 1a

Lösung:

a) Beide können jeweils für ein Kind, den ganzen Familienbonus beantragen,

	Sabine	Thomas
jährl. LSt	2.400 €	2.000 €
- Familienbonus ganz	1.500 € für 1. Kind	1.500 € für 2. Kind
LSt-Rest	900 €	500 €

oder

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP. 1b

b) Sabine und Thomas entscheiden sich jeweils die Hälfte des Familienbonus für jedes Kind zu beantragen

	Sabine	Thomas
jährl. LSt	2.400 €	2.000 €
- Familienbonus halb	750 € für 1. Kind	750 € für 1. Kind
- Familienbonus halb	750 € für 2. Kind	750 € für 2. Kind
LSt-Rest	900 €	500 €

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP. 2

- Caroline und Manfred leben in einer Ehe und haben zusammen zwei Kinder unter 18 Jahre.
- Caroline hat im Kalenderjahr rund 800 € Lohnsteuer gezahlt und Manfred hat rund 2.500 € Lohnsteuer gezahlt.

Welchen Familienbonus sollen die beiden beantragen?

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP. 2

Lösung: Caroline kann den halben FB für ein Kind beantragen und Manfred kann für das selbe Kind auch den halben und für das zweite Kind den ganzen Familienbonus beantragen.

	Caroline	Manfred
jährl. LSt	800 €	2.500 €
- Familienbonus	750 € (1x halben FB)	2.250 € (1x h.FB und 1x ganzen FB)
LSt-Rest	50 €	250 €

AUFTEILUNG BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN (1)

- **Für die Monate, in denen Alimente bezahlt werden:**
- Sowohl der Elternteil der Anspruch auf die Familienbeihilfe hat, sowie auch der Elternteil der Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag (UAB) hat; haben Anspruch auf jeweils die Hälfte des Familienbonus
- Ein Elternteil alleine kann, wenn der andere Elternteil darauf verzichtet, den ganzen Familienbonus beantragen
- Ohne Einvernehmen bzgl. der Aufteilung erhält jeder Elternteil automatisch jeweils die Hälfte des Familienbonus
- Werden nur in einzelnen Monaten Alimente bezahlt, dann hat für diese Monate der/die Unterhaltsverpflichtete Anspruch auf den halben bzw. im Einvernehmen, auf den ganzen Familienbonus
- **Neuer Partner oder neue Partnerin kann den Familienbonus nicht geltend machen!**

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI NICHT AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP.

- Die Trennung von Lotte und Christian war vor dem Jahr 2019. Sie haben gemeinsam ein Kind unter 18 Jahre. Lotte bezieht für das gemeinsame Kind die Familienbeihilfe und Christian zahlte für alle 12 Monate im Kalenderjahr 2019 die vollen Alimente. Daher hat er Anspruch auf den vollen Unterhaltsabsetzbetrag für 12 Monate.
- Lotte zahlte im Jahr 2019 1.800 € LSt und Christian zahlte im Jahr 2019 1.600 € LSt.
- Welchen Familienbonus sollen die beiden beantragen?

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI NICHT AUFRECHTER PARTNERSCHAFT BSP.

Lösung:

- Beide haben Anspruch auf den halben Familienbonus für das gemeinsame Kind, weil Lotte die Familienbeihilfe bezieht und Christian Anspruch auf den vollen UAB für ein Kind hat.
- Weil beide auch ausreichend LSt im Kalenderjahr gezahlt haben, können sie es sich grundsätzlich aussuchen, ob sie den Familienbonus teilen oder nicht.

AUFTEILUNG BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN (2)

- **Für die Monate, für die keine Alimente bezahlt werden:**
- Für die Monate, in denen keine Alimente bezahlt wurden, hat der Elternteil der die Familienbeihilfe bezieht Anspruch auf den ganzen Familienbonus
- **der Familienbonus kann mit neuem Partner bzw. neuer Partnerin geteilt werden!**

ERMITTLUNG DER MONATE FÜR DIE DER ANSPRUCH AUF DEN UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB) ZUSTEHT BSP. 1

- Anja und Markus leben getrennt und haben ein gemeinsames Kind unter 18 Jahre. Anja bezog das ganze Kalenderjahr die Familienbeihilfe für dieses Kind.
- Die monatliche Höhe der Alimente betrug 350 €. Markus zahlte von Jänner bis Mai monatlich 350 € und ab Juni bis Dezember zahlte er monatlich nur mehr 125 €.

Für wie viele Monate hat Markus auf den halben bzw., mit Einvernehmen, auf den ganzen Familienbonus Anspruch?

ERMITTLUNG DER MONATE FÜR DIE DER ANSPRUCH AUF DEN UNTERHALTSABSETZBETRAG (UAB) ZUSTEHT BSP. 1

Lösung:

- Für das ganze Kalenderjahr hätte Markus 4.200 € Alimente zahlen sollen. (350 € * 12 Monate). Tatsächlich hat er aber nur 2.625 € Alimente gezahlt ([350 € * 5 Monate] + [125 € * 7 Monate]).
- Berechnung der vollen Monate: $2.625 \text{ €} / 350 \text{ €} = 7,5 = \mathbf{7 \text{ volle Monate}}$
- Markus hat für 7 Monate entweder auf den halben oder, wenn Anja auf ihren Teil verzichtet, auf den ganzen Familienbonus Anspruch. Für die restlichen 5 Monate hat Markus keinen Anspruch auf den Familienbonus.
- Dafür hat Anja für diese 5 Monate Anspruch auf den ganzen Familienbonus, kann aber, wenn sie in einer neuen Partnerschaft leben sollte, den Familienbonus mit dem neuen Partner/Partnerin teilen bzw. mit Einvernehmen auf ihren Anspruch verzichten.

WIE IST DIE AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+, WENN ELTERNTEILE UNTER DEM JAHR EINE PARTNERSCHAFT GRÜNDEN?

Beispiel:

- Lisa und Michael kannten sich erst ein paar Wochen, als Lisa schwanger wurde. Michaels Begeisterung hielt sich in Grenzen und er zog sich über die Zeit der Schwangerschaft zurück.
- Im Februar kam das Kind zur Welt und wie das Leben so spielt, kamen die beiden sich wieder näher und sie gründeten Ende Februar einen gemeinsamen Haushalt. Sie verstanden sich so gut, dass die beiden im Mai geheiratet haben.

Wer von den beiden hat jetzt für wie viele Monate Anspruch auf den Familienbonus?

WIE IST DIE AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+, WENN ELTERNTEILE UNTER DEM JAHR EINE PARTNERSCHAFT GRÜNDEN?

Lösung:

- Lisa hat für die Monate Februar bis April (3 Monate) Anspruch auf den ganzen Familienbonus und ab Mai bis Dezember (7 Monate) grundsätzlich Anspruch auf den halben Familienbonus.
- Michael hat von Monat Februar bis April (3 Monate) keinen Anspruch auf den Familienbonus, weil er für diese Monate keinen Anspruch auf den UAB hat und weil die beiden noch in keiner Lebensgemeinschaft (!) gelebt haben. Ab dem Monat Mai bis Dezember (7 Monate) haben beide Anspruch auf den halben Familienbonus, können aber zu Gunsten des jeweils anderen auf die Hälfte verzichten.

BESONDERE TEILUNG BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN (3) – 90/10-AUFTEILUNG

Anspruch auf 90 % des Familienbonus, hat der Elternteil, der

- mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten zahlt, und wenn
- die bezahlten Kinderbetreuungskosten mindestens 1.000 € betragen,
- dann erhält der andere Elternteil nur 10 % des Familienbonus
- **Die 90/10-Aufteilung kann nur über den Steuerausgleich beantragt werden und**
- **gilt nur bei getrenntlebenden Eltern und nur für die Jahre 2019 –2021!**

BESONDERE TEILUNG BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN (3) – 90/10-AUFTEILUNG

Anerkannte Kinderbetreuungskosten:

- Die Betreuung findet durch institutionelle Kinderbetreuungseinrichtungen oder durch pädagogisch qualifizierte Personen statt
- Das gilt für Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder bei erhöhter Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres

BESONDERE TEILUNG BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN (3) BSP.

- Karin und Herbert leben seit zwei Jahren getrennt und haben gemeinsam ein vier Jahre altes Kind.
- Karin hat für 12 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf die Familienbeihilfe und Herbert hat für volle 12 Monate Anspruch auf den UAB.
- Die Kinderbetreuungskosten betragen im Kalenderjahr 3.000 €. Davon zahlte Karin 2.500 € und Herbert zahlte 500 €.

Wer hat 90 % Anspruch auf den Familienbonus?

BESONDERE TEILUNG BEI GETRENNT LEBENDEN ELTERN (3) BSP.

Lösung:

Karin hat mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten gezahlt und die Kinderbetreuungskosten betragen mehr als 1.000 €. Daher hat Karin 90% (1.350 €) Anspruch und Herbert hat 10 % (150 €) Anspruch auf den Familienbonus.

WIE KANN DER FAMILIENBONUS+ BEANTRAGT WERDEN?

Es gibt zwei Varianten:

a) über die Gehaltsabrechnung oder b) über den Steuerausgleich

- a) Beantragung über die Gehaltsabrechnung erfolgt mittels Formular E 30

Zusätzliche Unterlagen: Bestätigung über den Familienbeihilfenbezug und

bei Unterhaltspflichtige, den Nachweis für die Unterhaltspflicht (z.B. Gerichtsurteil, Unterhaltsvereinbarung o.ä.) und den Nachweis über die gezahlten Alimente (zB Kontoauszug der letzten drei Monate)

- b) Beantragung über den Steuerausgleich erfolgt mittels Formular L1k bzw L1k –bF

Achtung!: Auch wenn der Familienbonus über die Gehaltsabrechnung berücksichtigt wird, muss, wenn ein Steuerausgleich gemacht wird, dennoch das Formular L1k bzw. L1k-bF ausgefüllt werden!

FORMULAR L1k

BITTE DIESES GEFÄCHS NICHT BESCHREIBEN	<h3>3. Familienbonus Plus</h3> <ul style="list-style-type: none"> Der Familienbonus Plus ist bei einer Veranlagung jedenfalls zu beantragen, auch wenn er bereits beim Arbeitgeber berücksichtigt worden ist. Sonst kann es zu einer ungewollten Nachzahlung kommen. Sie können auch eine andere Aufteilung als beim Arbeitgeber beantragen. Der Familienbonus Plus kann für jedes Kind höchstens einmal zur Gänze berücksichtigt werden und reduziert die Einkommensteuer höchstens auf Null. Wenn Sie den Familienbonus Plus aufteilen, beachten Sie, dass für jedes Kind in Summe nicht mehr als der ganze Familienbonus Plus in Anspruch genommen werden kann. Andernfalls kommt es zur Berücksichtigung jeweils der Hälfte. Stimmen Sie sich mit dem anderen Elternteil ab, damit nicht zu viel beantragt wird und es nicht zu einer unerwünschten Nachzahlung kommt. Mit dieser Beilage können Sie den Familienbonus Plus beantragen, wenn Ihre familiären Verhältnisse im Jahr 2019 unverändert waren und sich der Wohnsitzstaat des Kindes im Jahr 2019 nicht geändert hat: <ul style="list-style-type: none"> Punkt 3.1. ist maßgeblich, wenn für das Kind keine Unterhaltszahlungen (Alimente) zu leisten sind (zB Kind bei aufrechter Ehe) oder für ein Kind, für das Unterhaltszahlungen (Alimente) zu zahlen sind, aber 2019 keinerlei Zahlungen erfolgt sind. Punkt 3.2. ist maßgeblich, wenn für das Kind Unterhalt zu leisten ist, und dieser für das gesamte Jahr in voller Höhe geleistet wurde. In Fällen, die von Punkt 3.1 oder 3.2 nicht erfasst sind oder wenn Sie die 90%/10%-Aufteilung beantragen wollen, verwenden Sie die Beilage L 1k-bf. 	
	bmf.gv.at	<p>3.1 Ich habe oder meine (Ehe-)Partnerin/mein (Ehe-)Partner hat für das Kind im Jahr 2019 keine Unterhaltszahlungen (Alimente) erhalten</p> <p>Ich beziehe die Familienbeihilfe und beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus</p> <p>Mein(e) (Ehe-)Partner(in) bezieht die Familienbeihilfe und ich beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus</p> <p>3.2 Für das Kind wurden Unterhaltszahlungen (Alimente) für das gesamte Jahr 2019 im vollen Umfang geleistet</p> <p>Ich habe die Familienbeihilfe und den vollen Unterhalt erhalten und beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus</p> <p>Ich habe die vollen Unterhaltszahlungen ³⁾ geleistet und beantrage den <input type="checkbox"/> halben <input type="checkbox"/> ganzen Familienbonus Plus</p>
Bundesministerium Finanzen	<h3>4. Unterhaltsabsetzbetrag und Unterhaltsleistungen</h3> <p>4.1 Unterhaltsabsetzbetrag für ein nicht haushaltszugehöriges Kind, für das ich den gesetzlichen Unterhalt geleistet habe (<i>immer beide Beträgsfelder ausfüllen</i>)</p> <p><u>Insgesamt im Jahr 2019 geleistete Unterhaltszahlungen:</u> <input type="text"/> <input type="text"/></p> <p><u>Höhe der monatlichen Unterhaltsverpflichtung ⁴⁾:</u> <input type="text"/> <input type="text"/></p>	

FORMULAR L1k-bF (1)

BITTE DIESES FELD NICHT BESCHREIBEN

3. Familienbonus Plus in besonderen Fällen *(Nähere Erläuterungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 1k-bF-Erl)*

Im Jahr 2019 lagen besondere Verhältnisse vor, die eine monatliche Betrachtung des Familienbonus Plus erfordern:

- Trennung der (Ehe-)Partner im Jahr 2019
- Begründung einer Ehe oder einer eingetragenen Partnerschaft im Jahr 2019
- Begründung einer Lebensgemeinschaft, die im Jahr 2019 mehr als sechs Monate bestanden hat
- Änderung des Wohnsitzstaates des Kindes im Jahr 2019
- Unterhaltszahlungen für das Kind wurden für das gesamte Jahr 2019 nicht in vollem Umfang geleistet
- Tod des (Ehe-)Partners/der (Ehe-)Partnerin im Jahr 2019

2019 Monat	Meine Beziehung zum Kind			Ich beantrage den Familienbonus Plus		Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾ jedenfalls auszufüllen
	Ich bin Familienbeihilfenbezieher/in	Ich bin (Ehe-)Partner/in des familienbeihilfenberechtigten Elternteiles	Ich bin Unterhaltszahler/in und habe Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag ³⁾	halb	ganz	
Jänner	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Februar	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
März	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
April	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Mai	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

1) Als Beilage zum Formular L 1 muss das Feld 1.2 **nicht** ausgefüllt werden.
2) Geben Sie für den Wohnsitzstaat das Kfz-Nationalitätszeichen des Landes an - z.B. A für Österreich, D für Deutschland, H für Ungarn,

bmf.gv.at
Bundesministerium
Finanzen

FORMULAR L1k-bF (2)

4. Aufteilung des Familienbonus Plus bei Zahlung von Kinderbetreuungskosten (90%/10%-Aufteilung) (Es darf keine Eintragung im Punkt 3 und auch keine Eintragung im Punkt 3 des Formulars L 1k erfolgen).											
<i>Folgende Voraussetzungen müssen vorliegen, damit die/der Familienbeihilfenberechtigte oder die/der Unterhaltzahler(in), die/der den gesetzlichen Unterhalt 2019 zur Gänze geleistet hat, 90% des zustehenden Familienbonus Plus beantragen kann:</i>											
<ul style="list-style-type: none">• Die Eltern leben getrennt.• Die/der Antragsteller(in) hat im Jahr 2019 mehr als die Hälfte der Kinderbetreuungskosten für das Kind und zumindest 1.000 Euro gezahlt.• Das Kind war am 1. Jänner 2019 noch nicht 10 Jahre alt (für erheblich behinderte Kinder mit erhöhter Familienbeihilfe: 16 Jahre).• Die Kinderbetreuung erfolgte in einer dem Gesetz entsprechenden Kinderbetreuungseinrichtung oder durch eine pädagogisch qualifizierte Person, ausgenommen haushaltszugehörige Angehörige.											
<i>Dem anderen Elternteil stehen dann 10% des Familienbonus Plus zu.</i>											
4.1 Wohnsitzstaat des Kindes ²⁾ zum 31. 12. 2019	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table> <input checked="" type="checkbox"/> Wohnsitzstaat-Wechsel während des Jahres 2019										
4.2 <input checked="" type="checkbox"/> Ich beantrage 90% des zustehenden Familienbonus Plus und bestätige, dass alle angeführten Voraussetzungen vorliegen. Ich habe im Jahr 2019 Kinderbetreuungskosten für das Kind in der nebenstehend angegebenen Höhe gezahlt.	<table border="1"><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>										
4.3 <input checked="" type="checkbox"/> Mir stehen 10 % des Familienbonus Plus zu, weil der andere Elternteil 90 % in Anspruch nimmt.											

WIE IST DIE AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI UNTERJÄHRIGEM GEHALTSWECHSEL ?

Beispiel:

- Oliver lebt mit Hannah in einer Lebensgemeinschaft (mehr als 6 Monate im KJ) und haben zwei gemeinsame Kinder unter 18 Jahre. Hannahs Einkommen liegt unter der Steuergrenze.
- Oliver ist schon seit Jahren bei ein und demselben AG beschäftigt und zahlt im Monat, auf Grund seines monatl. Gehalts, rund 400 € LSt. Er hat aber den ganzen Familienbonus für zwei Kinder seit Jänner 2019 beim AG beantragt und auch berücksichtigt bekommen. Somit zahlt Oliver im Monat nicht 400 € LSt, sondern nur mehr 150 € LSt.
- Auf Grund bestimmter Umstände im Jahr 2020, musste Oliver eine Gehaltskürzung für 4 Monate hinnehmen. In diesen Monaten wäre eine monatl. LSt von 100 € angefallen. Da aber bei Oliver der ganze Familienbonus für zwei Kinder weiter berücksichtigt wurde, zahlte er für diese 4 Monate keine LSt.

AUSWIRKUNG DES FAMILIENBONUS+ BEI UNTERJÄHRIGEM GEHALTSWECHSEL

	8 Monate		4 Monate		KJ
LSt o.FB+	3.200 € (400 €*8)	+	400 € (100 €*4)	=	3.600 €
FB+ berücksichtigt	2.000 € (250 €*8)	+	400 €	=	2.400 €
LSt-Rest					1.200 €

Der ganze Familienbonus für zwei Kinder für 4 Monate beträgt 1.000 € (250 €*4 Monate). Oliver hat aber in diesen 4 Monaten nur 400 € Familienbonus berücksichtigt bekommen, weil die monatl. LSt so niedrig war.

Über den Steuerausgleich für 2020 kann Oliver den restlichen Familienbonus erhalten. Die Jahreslohnsteuer ohne Berücksichtigung des Familienbonus beträgt 3.600 € und nach Abzug des bereits berücksichtigten Familienbonus bleiben noch 1.200 € LSt über. Somit bekommt Oliver den restl. Familienbonus als Steuergutschrift von 600 € retour.

AK|100

WIR FREUEN UNS AUF IHRE FRAGEN IM CHAT!

AK|100



100
JAHRE
GERECHTIGKEIT

HINWEISE

SIE ERREICHEN UNS

PER E-MAIL: STEUERRECHT@AKWIEN.AT

ODER PER TELEFON: 01/ 501 65 - 1207

DER RÜCKBLICK WIRD IHNEN IN DEN KOMMENDEN TAGEN PER MAIL ZUGESTELLT

HERZLICHEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



[youtube.com /AKoesterreich](https://www.youtube.com/AKoesterreich)



[twitter.com /arbeiterkammer](https://twitter.com/arbeiterkammer)



[facebook.com /arbeiterkammer](https://www.facebook.com/arbeiterkammer)



[@ich.bin.die.gerechtigkeit](https://www.instagram.com/ich.bin.die.gerechtigkeit)

ARBEITERKAMMER.AT/100